

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Markus Herbrand, Christian Dürr, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/7602 –**

### Pauschbetrag für Werbungskosten

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Der Pauschbetrag für Werbungskosten (§ 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes – EStG) wurde seit Jahren nicht mehr angehoben (Zuletzt 2011 von 920 auf 1 000 Euro, davor war er jedoch auch schon bei 2 000 DM (1990 bis 2001) bzw. 1 044 Euro (2002 bis 2004). Ähnliches gilt für den Pauschbetrag bei Vorsorgebezügen (§ 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b EStG) und bestimmten anderen Bezügen (§ 9a Satz 1 Nummer 3 EStG) – diese wurden seit 2004 nicht mehr angepasst.

1. Wie viele aller einkommensteuerpflichtigen Personen liegen nach Kenntnis der Bundesregierung mit ihren Werbungskosten unter dem Pauschbetrag für Werbungskosten (§ 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a EStG) von 1 000 Euro (bitte absolut und in Prozent angeben)?

Nach Schätzung der Bundesregierung mit Hilfe eines Mikrosimulationsmodells zur Einkommensteuer auf Grundlage der fortgeschriebenen amtlichen Lohn- und Einkommensteuerstatistik machen von den rund 39,7 Millionen Personen mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit rund 24,8 Millionen Personen (entspricht 62,5 Prozent) keine Werbungskosten geltend, die über den Arbeitnehmer-Pauschbetrag hinausgehen.

2. Wie viele aller einkommensteuerpflichtigen Personen liegen nach Kenntnis der Bundesregierung mit ihren Werbungskosten unter dem Pauschbetrag für Werbungskosten (§ 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b EStG) von 102 Euro (bitte absolut und in Prozent angeben)?

Nach Schätzung der Bundesregierung machen von den rund 5,1 Millionen Personen mit ausschließlich Versorgungsbezügen nach § 19 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) rund 3,3 Millionen Personen (entspricht 64,7 Prozent) keine Werbungskosten geltend, die über diesen Pauschbetrag hinausgehen.

3. Wie viele aller einkommensteuerpflichtigen Personen liegen nach Kenntnis der Bundesregierung mit ihren Werbungskosten unter dem Pauschbetrag für Werbungskosten (§ 9a Satz 1 Nummer 3 EStG) von 102 Euro (bitte absolut und in Prozent angeben)?

Nach Schätzung der Bundesregierung machen von den rund 8,1 Millionen Personen mit sonstigen Einkünften nach § 22 Nummer 1, 1a und 5 EStG rund 7,8 Millionen Personen (entspricht 96,3 Prozent) keine Werbungskosten geltend, die über diesen Pauschbetrag hinausgehen.

4. Wie viele einkommensteuerpflichtige Personen würden mit ihren Werbungskosten unter einem erhöhten Pauschbetrag für Werbungskosten (§ 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a EStG) von 1 250 Euro liegen (bitte absolut und in Prozent angeben)?

Von den rund 39,7 Millionen Personen mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit würden nach Schätzung der Bundesregierung rund 26,7 Millionen Personen (entspricht 67,3 Prozent) mit ihren Werbungskosten die Grenze von 1 250 Euro nicht überschreiten.

5. Wie hoch wären die Steuermindereinnahmen (bitte hinsichtlich Frage 4, absolut und nach Bund bzw. Ländern bzw. Gemeinden aufschlüsseln)?

Bei einer Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags auf 1 250 Euro ergäben sich Steuermindereinnahmen bei der Einkommensteuer (incl. SolZ) in Höhe von jährlich rund 1,5 Mrd. Euro, die wie folgt auf die Gebietskörperschaften entfallen würden:

Bund: 0,7 Mrd. Euro  
Länder: 0,6 Mrd. Euro  
Gemeinden: 0,2 Mrd. Euro.

6. Wie viele einkommensteuerpflichtige Personen würden mit ihren Werbungskosten unter einem erhöhten Pauschbetrag für Werbungskosten (§ 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a EStG) von 1 500 Euro liegen (bitte absolut und in Prozent angeben)?

Von den rund 39,7 Millionen Personen mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit würden nach Schätzung der Bundesregierung rund 28,5 Millionen Personen (entspricht 71,8 Prozent) mit ihren Werbungskosten die Grenze von 1 500 Euro nicht überschreiten.

7. Wie hoch wären die Steuermindereinnahmen (bitte hinsichtlich Frage 6, absolut und nach Bund bzw. Ländern bzw. Gemeinden aufschlüsseln)?

Bei einer Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags auf 1 500 Euro ergäben sich Steuermindereinnahmen bei der Einkommensteuer (incl. SolZ) in Höhe von jährlich rund 3,0 Mrd. Euro, die wie folgt auf die Gebietskörperschaften entfallen würden:

Bund: 1,4 Mrd. Euro  
Länder: 1,2 Mrd. Euro  
Gemeinden: 0,4 Mrd. Euro.

8. Wie viele einkommensteuerpflichtige Personen würden mit ihren Werbungskosten unter einem erhöhten Pauschbetrag für Werbungskosten (§ 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a EStG) von 1 750 Euro liegen (bitte absolut und in Prozent angeben)?

Von den rund 39,7 Millionen Personen mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit würden nach Schätzung der Bundesregierung rund 30,2 Millionen Personen (entspricht 76,1 Prozent) mit ihren Werbungskosten die Grenze von 1 750 Euro nicht übersteigen.

9. Wie hoch wären die Steuermindereinnahmen (bitte hinsichtlich Frage 8, absolut und nach Bund bzw. Ländern bzw. Gemeinden aufschlüsseln)?

Bei einer Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags auf 1 750 Euro ergäben sich Steuermindereinnahmen bei der Einkommensteuer (incl. SolZ) in Höhe von jährlich rund 4,8 Mrd. Euro, die wie folgt auf die Gebietskörperschaften entfallen würden:

Bund: 2,2 Mrd. Euro  
Länder: 1,9 Mrd. Euro  
Gemeinden: 0,7 Mrd. Euro.

10. Wie viele einkommensteuerpflichtige Personen würden mit ihren Werbungskosten unter einem erhöhten Pauschbetrag für Werbungskosten (§ 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a EStG) von 2 000 Euro liegen (bitte absolut und in Prozent angeben)?

Von den rund 39,7 Millionen Personen mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit würden nach Schätzung der Bundesregierung rund 31,6 Millionen Personen (entspricht 79,6 Prozent) mit ihren Werbungskosten die Grenze von 2 000 Euro nicht übersteigen.

11. Wie hoch wären die Steuermindereinnahmen (bitte hinsichtlich Frage 10, absolut und nach Bund bzw. Ländern bzw. Gemeinden aufschlüsseln)?

Bei einer Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags auf 2 000 Euro ergäben sich Steuermindereinnahmen bei der Einkommensteuer (incl. SolZ) in Höhe von jährlich rund 6,6 Mrd. Euro, die wie folgt auf die Gebietskörperschaften entfallen würden:

Bund: 3,0 Mrd. Euro  
Länder: 2,7 Mrd. Euro  
Gemeinden: 0,9 Mrd. Euro.

